

120. Zur Auslegung des §. 260 C.P.D. Inwiefern ist es zur Anwendbarkeit desselben erforderlich, daß die Partei den erlittenen Schaden thatsächlich näher substantiiert und beweist?

I. Civilsenat. Ur. v. 8. Januar 1883 i. S. Witwe S. (Kl.) w.  
DDr. S. und S. (Bekl.) Rep. I. 468/82.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Unstreitig ist, daß die Beklagten die von der Klägerin an sie gerichtete briefliche Anfrage vom 11. Juni 1881 in betreff des Verkaufstermines des Sch.'schen Grundstückes, in welches die Zwangsvollstreckung eingeleitet war, unbeantwortet gelassen haben, und daß die Klägerin erst nachträglich erfahren hat, der Verkauf, bei welchem sie mit dem ihr in diesem Grundstücke zugeschriebenen Hypothekenposten von 3600 *M* bis auf den geretteten kleinen Betrag von 40,51 *M* ausgefallen ist, habe am 17. Juni 1881 stattgefunden.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Beklagten durch ihr gedachtes Verhalten den von ihnen der Klägerin gegenüber übernommenen

Verpflichtungen zuwidergehandelt haben, sodaß von seinem Standpunkte aus die Klägerin durch ein Verschulden der Beklagten in die Unmöglichkeit versetzt ist, ihren jetzt (im wesentlichen) verloren gegangenen Hypothekenposten zu verteidigen, d. h. dadurch zu retten, daß sie entweder ihrerseits das Grundstück bei der öffentlichen Versteigerung erwarb und so die Möglichkeit erhielt, sich für ihren Verlust an dem Hypothekenposten durch den höheren Wert des Grundstückes zu decken, oder durch ihr Aufbieten dritte Personen veranlaßte, das Grundstück zu einem höheren als dem jetzt erzielten Preise anzukaufen, um auf diese Weise für ihre Hypothek ganz oder teilweise Befriedigung zu erhalten.

Da nun der Schade, zu dessen Ersatz die Beklagten auf Grund ihres Verschuldens der Klägerin verpflichtet sein würden, eben nur in dieser durch sie herbeigeführten Veränderung der Rechtslage für die Klägerin besteht, so ist es zwar an sich richtig, wenn der Berufungsrichter an die Spitze seiner weiteren Erwägungen den Satz stellt, daß aus dem Verschulden der Beklagten nicht ohne weiteres folge, daß diese der Klägerin für den verlorenen Posten (d. h. für den beanspruchten verlorenen Geldbetrag) aufzukommen haben, da diese Verbindlichkeit nur vorliegen würde, wenn angenommen werden könnte, daß die Klägerin im Falle rechtzeitiger Kunde von dem Verkaufstermine imstande gewesen wäre, ihren Posten zu retten. Auch ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß die Möglichkeit der Rettung des Postens nicht schon nach dem natürlichen Laufe der Dinge ohne weiteres als gegeben angenommen werden kann, da mit Recht auf den Erfahrungssatz hingewiesen wird, daß in ein Grundstück oft Posten eingetragen werden, welche dessen Wert übersteigen. Dagegen irrt der Berufungsrichter, indem er die Klage wegen mangelnder tatsächlicher Begründung abweisen zu müssen glaubt, weil Klägerin nicht präzise behauptet, geschweige denn Beweis dafür angeboten habe, daß sie bei einer Verteidigung ihres Postens denselben gerettet haben würde, daß nämlich entweder sie bei einem Weiterverkauf des Grundstückes einen ihren Posten mit umfassenden Preis erzielt haben würde, oder doch der wirkliche Wert des Grundstückes dessen Verschwerung einschließlich ihres Postens erreicht habe, sodaß sie beim Behalten des Grundstückes in demselben ein Äquivalent für ihren Posten erhalten hätte, oder endlich, daß sie bei Verteidigung ihres Postens durch Bieten auf das Grundstück überboten

wäre, sodaß schließlich ein Anderer das Grundstück zu einem ihren Posten mit umfassenden Werte (richtiger Preise) erworben haben würde.

Hierin liegt, wie von der Revisionsklägerin mit Recht gerügt wird, eine Verletzung des §. 260 C.P.D. Denn nach der Vorschrift desselben hat der Richter, wenn es zwischen den Parteien streitig ist, ob ein Schade entstanden ist und wie hoch derselbe sich beläuft, hierüber unter Würdigung aller Umstände lediglich nach freier Überzeugung zu entscheiden, was sich — wie auch durch die Motive bestätigt wird — insbesondere auch auf die Frage des ursachlichen Zusammenhanges zwischen der rechtswidrigen Handlung und dem Schaden bezieht. Daß dies auch ohne desfallige Beweisantretung zu geschehen hat, ergibt sich aus der weiteren Bestimmung des §. 260 a. a. D., nach welcher es dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleibt, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei. Das Gesetz geht eben davon aus, daß in den meisten Fällen ein strenger Beweis, daß und welcher Schade entstanden sei, absolut unmöglich ist, daß daher der widerrechtlich Handelnde in ungerechtfertigter Weise auf Kosten des Verletzten begünstigt werden würde, wenn man einen solchen strengen Beweis von diesem verlangen wollte. Es ist deshalb dem richterlichen Ermessen in dieser Frage der weiteste Spielraum gegeben und es soll genügen, wenn der Richter in Ermangelung bestimmter Anhaltspunkte nur im allgemeinen die Überzeugung gewinnt, daß und welcher Schade mindestens entstanden sein müsse, womit auch die dem Gerichte erteilte Befugnis, den Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätzen zu lassen, in Zusammenhang steht.

Dieser ihm durch den §. 260 C.P.D. eingeräumten Stellung bei Schadensansprüchen — des Rechtes und der Verpflichtung zur freien Würdigung — ist sich der Berufungsrichter nicht bewußt gewesen, wenn er, an den Anschauungen des früheren Prozeßverfahrens festhaltend, vermeint, sich seine Überzeugung nur an der Hand konkreter, in direkter Weise schlüssiger und von den Parteien im Wege des Beweises und Gegenbeweises ihm klarzulegender Thatsachen bilden zu dürfen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 356 flg.

Allerdings kann in Fällen der vorliegenden Art der Richter auch bei einer dem §. 260 a. a. D. entsprechenden Würdigung der Verhältnisse

möglicherweise zu der Überzeugung gelangen, daß überhaupt kein Schade erwachsen sei. Dies hat der Berufungsrichter hier aber nicht ausgesprochen, sondern er hat sich einer Prüfung der Frage für gänzlich überhoben erachtet aus einem nicht zutreffenden Grunde, wie denn angefihts des §. 130 C.P.D. auch nicht gebilligt werden kann, daß der Berufungsrichter, wenn er die Behauptung derjenigen Thatsachen, deren Beweis er von der Klägerin verlangen zu müssen glaubte, nicht „präzise“ genug fand, es unterlassen hat, durch geeignete Fragen auf eine Ergänzung und die Angabe von Beweismitteln hinzuwirken. Übrigens fehlt es im vorliegenden Falle auch keineswegs von vornherein an allen Anhaltspunkten dafür, daß wirklich der Klägerin durch die Pflichtver-säumnis der Beklagten ein Schade erwachsen ist. Denn die Klägerin, welche nach dem Thatbestande schon in erster Instanz ausdrücklich behauptet hatte, sie würde, wenn sie zeitig von dem Verkaufstermine Nachricht erhalten hätte, ihren Posten verteidigt haben, der Posten hätte gerettet werden und der Ankauf des Grundstückes innerhalb des Postens, wozu sie sich in der Lage befunden habe, hätte sehr wohl ein günstiges Ergebnis haben können, hat in der Berufungsinstanz mit Recht zur Begründung dieser Behauptungen auch noch darauf hingewiesen, daß — wie sich aus dem Resultate des öffentlichen Verkaufes ergebe — der hier fragliche Posten sich gerade auf der Grenze des wirklichen Wertes des Grundstückes befunden habe, sodas eine Verteidigung des Postens als eine an sich vernünftige Maßregel erachtet werden müsse. Für letzteres ergeben sich auch aus den Verkaufsbedingungen, sowie aus dem Teilungsplane, welche von den Beklagten selbst zu den Akten gebracht und in Bezug genommen sind, nicht unerhebliche Momente, indem nach den ersteren, während der Verkaufserlös nur 26 300 *M* beträgt, allein der verbrennliche Wert für die Feuerkasse auf 37 500 *M* taxiert ist, und außerdem mit Rücksicht darauf, daß der Käufer des Grundstückes Inhaber eines der Hypothek der Klägerin und eines anderen mit gleicher Priorität versehenen im Betrage von 2400 *M* nachstehenden Hypothekenpostens von 2000 *M* war, die Möglichkeit nahe liegt, daß dieser Käufer zur Rettung seines Postens, wenn die Klägerin den ihrigen verteidigt hätte, auch einen höheren Preis als den jetzigen Ankaufspreis angelegt haben würde.“ . . .